

Artikel 5 Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Ingenieurversorgung, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags gebildet wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Land Rheinland-Pfalz am Gesamtbetragsaufkommen der Ingenieurversorgung im Land Rheinland-Pfalz angelegt werden.